

Kontrollieren Sie bitte in unserer kostenlosen Datenbank die Aktualität der TAB:

<https://www.din-14675.de/tabs-der-feuerwehr/>

Natürlich können wir keine Gewähr für die Gültigkeit der auf unserer Website veröffentlichten TAB's übernehmen.



Wenn wir eine aktuellere TAB aufnehmen sollen, bitten wir um eine kurze eMail mit der TAB an unsere speziell hierfür eingerichtete eMail-Adresse tab@DIN-14675.de

TABs der Feuerwehr

Karte Satellit

Google

Kostenlos heruntergeladen von: [www.DIN-14675.de](https://www.din-14675.de)

Kurzbefehle Kartendaten © 2022 GeoBasis DE/BKG (©2009), Google, Inst. Geogr. Nacional Nutzungsbedingungen



Unternehmensberatung Wenzel

info@DIN-14675.de / 0800 - 34614675

- Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- Online-Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr
- Datenbank zertifizierter Unternehmen



Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

im Bodenseekreis für die Aufschaltung auf die
Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben

Herausgeber:

Landratsamt Bodenseekreis
Brand- und Bevölkerungsschutz
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen

Allgemeines zum Themenbereich Brandmeldeanlagen

Einbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) sind Bestandteil des anlagentechnischen Brandschutzes. Brandmeldeanlagen müssen hierbei im Gesamtzusammenhang mit einem gesamtheitlichen Brandschutzkonzept geplant werden.

Eine Brandmeldeanlage muss mindestens die folgenden Schutzziele sicher erreichen:

- (1) Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase
- (2) eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches
- (3) schnelle Alarmierung (und Information) der möglicherweise betroffenen Personen
- (4) schnelle, sichere Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen
- (5) Information der Feuerwehr über den Gefahrenbereich
- (6) Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) und - sofern erforderlich - Betriebseinrichtungen (z. B. Abschaltung der Lüftung). Diese Konzeption erfolgt über eine Brandfallmatrix.

Vorliegende Technische Aufschaltbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen stellen eine verlässliche Planungsgrundlage für baurechtlich geforderte BMA im Landkreis Bodenseekreis dar. So werden über die TAB die einsatztaktischen Belange der Feuerwehren, den normativen Anforderungen der DIN 14675 und VDE 0833 sowie den baurechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) Rechnung getragen.

Die TAB wurde in Zusammenarbeit mit den Brandschutzdienststellen, den Baurechtsbehörden und den Feuerwehren des Landkreises erarbeitet und finden ihre Anwendung unter anderem über §§ 38 und 56 LBO, sowie weiterer Sonderbauvorschriften.

Friedrichshafen im Dezember 2024

gez.

Alexander Amann
Kreisbrandmeister Landkreis Bodenseekreis

Inhaltsverzeichnis

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Vorschriften
- 1.3 Vorplanung
- 1.4 Antragstellung
- 1.5 Errichtung
- 1.6 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder
- 1.7 Wartung und Störung
- 1.8 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben

2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

- 2.1 Brandmelderzentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informationszentrale
- 2.4 Brandmelder (automatisch/nichtautomatisch)
- 2.5 Beschriftung der Brandmelder
- 2.6 Laufkarten und Feuerwehrplan
- 2.7 Sonstige Zubehörteile
- 2.8 Feuerwehr-Schlüsseldepot
- 2.9 Blitzleuchte(n)
- 2.10 Freischaltelement
- 2.11 Beschilderung

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

- 3.1 Eingehende Meldungen in der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionärs
- 3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm
- 3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage
- 3.4 Abschaltung von Brandmeldebereich und Meldern
- 3.5 Ortsfeste Löschanlagen
- 3.6 Objektfunkanlagen

4. Sonstiges

- 4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen
- 4.2 Abweichungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

Anhang

Übersicht der für die Aufschaltung zuständigen Brandschutzdienststellen im Landkreis Bodenseekreis

Anlagen

- 1 Vorlage zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten
- 2 Vorlage für Aufschaltungsprotokoll
- 3 Vorlage für FSD Vereinbarung

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) regeln Planung, Errichtung, Betrieb und Wartungssicherheit von Brandmeldeanlagen. Sie legen die Mindestanforderungen zur Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben mit Sitz in Friedrichshafen fest.

Sie wurden in Zusammenarbeit mit den Brandschutzdienststellen, den Unteren Baurechtsbehörden und der Feuerwehren des Landkreis Bodenseekreis erarbeitet und werden flächendeckend für den gesamten Landkreis angewandt, soweit es sich um baurechtlich geforderte Anlagen handelt.

Die Aufschaltbedingungen gelten für Neuanlagen und wesentliche Erweiterungen oder Änderungen an bestehenden Anlagen. Ergänzende Forderungen der Unteren Baurechtsbehörden sind in Absprache mit den Brandschutzdienststellen möglich und obliegen ihnen selbst.

Konzessionär für die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben:

Siemens AG, Siemens Deutschland
Smart Infrastructure
Nicolaus-Otto-Straße 4
89079 Ulm

Kontakt: Tel. 0731 40713-111
info-ulm.sdw.ibt.ger@siemens.com

Antragsstellung für die Konzession online unter:

www.siemens.com/alarm-management

sowie

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig

Kontakt: Tel.: +49 89 2500-62005
aufschaltung.bo@bosch.com

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind zwingend über den Konzessionär aufzuschalten, damit die nachstehenden baurechtlichen und technischen Vorschriften vollumfassend eingehalten werden können.

1.2 Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Soweit vom Objektversicherer gesonderte Bestimmungen (z. B. VdS-Auflagen o. ä.) gefordert werden, sind auch diese einzuhalten. Es wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften hingewiesen:

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 50 Schriften/Leserlichkeit
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne
- DIN VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN VDE 0833-4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- VdS 2129 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Errichterfirmen
- VdS 3301 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Systemen/Geräten
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen und FSD
- VdS 2095 VdS Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen Planung und Einbau
- Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg (LTB)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
- Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO)
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Anschluss von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen an Alarmierungseinrichtungen der Feuerwehr

1.3 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist mit dem Brandschutzsachverständigen der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Unteren Baurechtsbehörde ein Konzept für die BMA entsprechend DIN 14675 vorzulegen, welches einen Übersichtsplan beinhaltet, aus dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Blitzleuchte(n)
- Freischaltelement (FSE)

Die Errichtung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (fachtechnischer Teil) und der Unteren Baurechtsbehörde (baurechtlicher Teil) zu erfolgen. Die organisatorische Gesamtverantwortung für diese Maßnahmen liegt beim Anlagenbetreiber.

1.4 Antragstellung

Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben ist vom Anlagenersteller mit dem Antragsformular der zuständigen Brandschutzdienststelle **nach der erfolgreichen Sachverständigenabnahme** per E-Mail oder Post zu stellen.

Die Ansprechpartner sind im Anhang aufgeführt.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem jeweiligen Konzessionär wird ein Vertrag geschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben regelt. Die vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen sind von den Vertragsparteien zwingend zu beachten. Der Vertrag wird dem Antragsteller vom Konzessionär rechtzeitig zugesandt. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Objektträgers erhält die Untere Baurechtsbehörde und die zuständige Brandschutzdienststelle vom Anlagenbetreiber.

1.5 Errichtung

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen für Brandmeldeanlagen durchgeführt werden (Zertifizierung nach DIN 14675 als Mindestanforderung).

Eventuell weitergehende Forderungen nach VdS werden im Rahmen der Aufschaltung nicht geprüft.

Das Vorliegen des Abnahmeprotokolls eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen sowie das Inbetriebsetzungsprotokoll des Anlagenerrichters ist zwingende Voraussetzung für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben.

1.6 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder je nach örtlicher Gegebenheit und Bestand erforderlich:

- a) Halbzylinder für Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)
- b) Mind. 2 Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot (Objektschließung)
- c) Umstellschloss für Feuerwehr-Schlüsseldepot
- d) Halbzylinder für Freischaltelement (Abloy-Zylinder für den Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststelle Überlingen nach Abstimmung möglich)

Die Bestellung und Anlieferung der Komponenten erfolgt durch den Errichter der Brandmeldeanlage nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr. Die Komponenten müssen zum Aufschaltungszeitpunkt funktionsfähig verbaut sein.

Eine einheitliche Schließung aller Feuerwehrschlüsseldepots in der jeweiligen Gemeinde ist zu gewährleisten. Hierzu muss eine Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und der betroffenen Gemeinde abgeschlossen werden.

In Gemeinden für die bislang keine Schließungen erforderlich waren sind grundsätzlich Umstellschlösser für das FSD vorzusehen bzw. entsprechende Schließungen anzulegen.

Aus Gründen der Sicherheit und in Anlehnung an VdS 2105 dürfen das FSD und das FSE nicht über dieselbe Schließung verfügen. Hinsichtlich einer Vereinfachung der Abläufe sollten das FSE und das FIZ über dieselbe PZ Schließung verfügen.

1.7 **Wartung und Störung**

- Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet bzw. Instand gehalten werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen. Der **unterschiedene Wartungsvertrag** muss zum Aufschalttermin vorgelegt werden. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.
- Die Wartungsfirma muss ständig erreichbar sein.
- Das Verfahren für Störungsmeldungen ist unter 3.1 beschrieben und entsprechend zu beachten.

1.8 **Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben**

- Der Termin zur Aufschaltung wird vom Landratsamt Bodenseekreis bzw. von der zuständigen Brandschutzdienststelle bestimmt und dem Anlagenersteller mitgeteilt. Ein Termin wird grundsätzlich erst vergeben, **nachdem** der Feuerwehrplan und die Laufkarten geprüft und freigegeben wurden.
- Der Antragssteller (Anlagenerrichter) hat dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufschaltung erfüllt sind und trägt dafür die Verantwortung, alle erforderlichen Personen zum Zeitpunkt der Aufschaltung einzubestellen
- Erforderliche Personen bei einer Aufschaltung sind:
 - Brandschutzdienststelle
 - Betreiber der BMA
 - Konzessionär
 - Anlagenerrichter
 - Örtliche Feuerwehr

Folgende Unterlagen müssen am Tag der Aufschaltung vorliegen:

- Kopie der Zulassung der Errichterfirma (Zertifizierung nach DIN 14675)
- Kopie des unterschriebenen Wartungsvertrages der BMA
- Kopie des Abnahmeprotokolls des Sachverständigen mit Bestätigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit ggf. auch Protokoll der Nachabnahme. Falls Mängel vorhanden waren, ist eine schriftliche Bestätigung der Mängelbeseitigung erforderlich.
- Kopie des Inbetriebsetzungsprotokoll und Bescheinigung des Errichters
- Freigegebene Laufkarten (nach DIN 14675 und den Ausführungsbestimmungen im Bodenseekreis) im FIZ
- Freigegebener Feuerwehrplan (nach DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen im Bodenseekreis) im FIZ
- Liste der objektverantwortlichen und objektunterwiesenen Personen

Diese Vorgaben finden auch bei Löschanlagen unter Berücksichtigung der gültigen Normen Anwendung.

Folgende technische Voraussetzungen müssen am Tag der Aufschaltung gegeben sein:

- Mindestens 2 überwachte Objektschlüssel, verbaut im FSD, mit Zugangsmöglichkeit zu sämtlichen überwachten Bereichen. Andere Vorgaben ergeben sich aus den TAB Bodenseekreis und sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzuklären.
- Halbzylinder und Umstellschlösser müssen funktionsfähig verbaut sein.
- Der Hauptmelder ist funktionsfähig verbaut und die Alarmübertragung entsprechend der TAB Bodenseekreis sichergestellt.
- Sonstige Zubehörteile nach den TAB Bodenseekreis.
- Zur stichprobenartigen Kontrolle der automatischen und nicht automatischen Melder muss vom Anlagenerrichter entsprechendes Gerät bzw. Schlüssel mitgebracht werden.

Diese Vorgaben finden auch bei Löschanlagen unter Berücksichtigung der gültigen Normen Anwendung.

- Die Brandschutzdienststelle überprüft während des Aufschaltungstermins automatische und nichtautomatische Melder stichpunktartig. Werden hierbei Fehler/Fehlfunktionen entgegen den bekannten Vorschriften und Richtlinien oder den vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen festgestellt, so ist die Aufschaltung bis zur erfolgten Nachbesserung und erneuten Abnahme zu versagen.
- **Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt nur, wenn alle o. g. Kriterien vollständig erfüllt sind und die Brandmeldeanlage vorschriftsmäßig errichtet wurde.**
- Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Aufschaltungsprotokoll erstellt (siehe Anlage 2).

- Die Teilnahme der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr bei der Aufschaltung ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Sie dient vielmehr der stichprobenartigen Überprüfung einsatzrelevanter Parameter (insbesondere die Übertragung des Fernalarms zur Integrierten Leitstelle) und der Information der Feuerwehr.

2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage besteht aus:

innerhalb des Gebäudes:

- 2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)
- 2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)
- 2.3 Feuerwehr-Informationen-Zentrale (FIZ)
- 2.4 Brandmelder (automatisch/nichtautomatisch)
- 2.5 Beschriftung der Brandmelder
- 2.6 Laufkarten und Feuerwehrplan
- 2.7 Sonstige benötigte Zubehöerteile wie Plattenheber, Klappleiter und ähnliches.

außerhalb des Gebäudes:

- 2.8 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.9 Blitzleuchte(n)
- 2.10 Freischaltelement (FSE)
- 2.11 Beschilderung

2.1 Brandmelderzentrale (BMZ)

- Der Raum der Brandmelderzentrale muss mit automatischen Meldern überwacht werden, hierbei ist insbesondere auch die Leitungsanlagenrichtlinie zu beachten. Gleiches gilt für den Einbauort der Feuerwehr-Informationen-Zentrale (FIZ).
- Einbauort der Brandmelderzentrale ist mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Der Zugang muss der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein.
- Brandmelderzentrale sowie die dazugehörigen Komponenten müssen gegen Manipulation gesichert sein. Der Standort der BMZ ist nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)

- Die Übertragungseinrichtung ist von der Brandmelderzentrale so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarme auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben weitergeleitet werden. Testalarme - bspw. durch Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage - sind gegenüber der Integrierten Leitstelle Boden-

see-Oberschwaben nicht zulässig (siehe Ziffer 3.3). Einsatzkosten für mögliche Fehlalarmierungen gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers der Brandmeldeanlage.

Die Nummernvergabe der ÜE erfolgt durch den Konzessionär. Die Anlagennummer ist gut lesbar, beginnend mit den Buchstaben FFN gefolgt von der Nummernkombination, auf dem Gehäuse anzubringen.

- Die Übertragung der Brandmeldung muss nach dem „Zwei-Wege-Prinzip“ erfolgen. Der erste Übertragungsweg geht hierbei von dem an der Brandmeldeanlage angeschlossenen Übertragungsgerät mittels eines Telekom- Hauptanschlusses zur Leitstelle des Konzessionärs. Die Alarmmeldung wird dort anhand ihrer Kennung automatisch geroutet und über einen Anschluss in der ILS Bodensee-Oberschwaben auf das Einsatzleitsystem zur weiteren Bearbeitung aufgespielt. Alternativ wird die Alarmmeldung bei einem eventuellen Ausfall des Hauptanschlusses über das Mobilfunknetz an die Leitstelle des Konzessionärs übertragen.

2.3 Erstinformationsstelle - Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)

- Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661, Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 14 662 sowie die Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14 675 sind gemeinsam mit dem Feuerwehrplan nach DIN 14095 in einer Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ) einzubauen bzw. zu hinterlegen. Die FIZ ist an einer gut zugänglichen Stelle im Eingangsbereich, möglichst auf Anfahrtsebene, des Objektes zu installieren. Eine Montage im Außenbereich ist ebenfalls möglich. Der Standort ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Feuerwehr-Informations-Zentrale

Je nach Gebäudeart und Vorgaben muss die Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Bedienstellen wie beispielsweise Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld (FGB etc.) bestehen.

- Die FIZ ist auf Sichthöhe einzubauen (Mindesthöhe 1.100 mm, Maximalhöhe 1.400 mm, Unterkante FIZ), die Anlagennummer ist gut sichtbar auf dem FBF anzubringen.
- Wird die FIZ an einer anderen Örtlichkeit wie oben beschrieben untergebracht, ist der Weg von der ersten Zugangstür bis zu dieser Örtlichkeit mit einem Schild nach DIN 4066 (Aufschrift „FIZ“) zu kennzeichnen.
- Die FIZ erhält einen Profil-Halbzylinder der örtlichen „Feuerwehr-Schließung“.
- Um den Zugang zu verdeckten Meldern in Zwischendecken bzw. Zwischenböden zu ermöglichen, sind entsprechende Gerätschaften (z. B. Bockleiter, Vakuumsauger, Öffnungswerkzeug für Revisionsklappen) für die Feuerwehr gut sichtbar im Bereich der FIZ vorzuhalten. Diese Gerätschaften dürfen nur mit Mitteln der Feuerwehr entnehmbar sein (Feuerwehr-Schließung).
- Für die Feuerwehr muss der Zugang zur FIZ immer gewährleistet sein.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle zulässig.

Darstellung der Alarmmeldungen im Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Das FAT ermöglicht der Feuerwehr eine einheitliche Anzeigemöglichkeit von Betriebszuständen (Alarmmeldungen, Abschaltungen und Störungszuständen) einer Brandmeldeanlage.

Alarmer sind im alphanummerischen Anzeigeteils des FAT wie folgt darzustellen:

- Zeichen 1 – 9: Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer nach DIN 14662
- Zeichen 10 -20: Melderart (abgekürzt)
- Zeichen 21 – 36: Raum, Besonderheiten, Löschanlage etc.
- Zeichen 37 – 40: Geschossangabe

2.4 Brandmelder

- Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (DIN VDE 0833, DIN EN 54 und ggf. VdS-Richtlinien) zu planen und zu montieren.
- Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehlalarme vermieden werden. Grundsätzlich besteht die Anforderung einer Einzelmelderidentifikation.
- Brandmelder sind gut leserlich mit Bereichs- und Meldernummer zu kennzeichnen.
- Melder, die zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen (z. B. Sturz- oder Deckenmelder von RS-Türen) dienen, dürfen nicht auf die Übertragungseinrichtung aufgeschaltet werden.
- Werden Brandmelder in Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen installiert - und können hier nicht eingesehen werden - so muss ein eventueller Alarmzustand grundsätzlich über eine Melder-Parallelanzeige angezeigt werden. Der Melder muss sichtbar (evtl. zusätzlich an der Parallelanzeige) bezeichnet werden. Geräte zum Öffnen der Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen sind im Bereich der FIZ diebstahlsicher zu deponieren.

Verfügt die Brandmeldeanlage über eine Einzelmelderkennung, so kann auf die Melder-Parallelanzeige verzichtet werden. In diesem Fall ist die Revisionsklappe für den entsprechenden Melder mit der entsprechenden Meldernummer zu bezeichnen. Die Revisionsklappe ist unmittelbar unter dem Melder vorzusehen. Mindestgröße 40x40cm. Die Beschriftung hat gemäß 2.5 mit dem Zusatz ZD (Zwischendecke) zu erfolgen.

- Werden Handfeuermelder installiert, so sind im Bereich der FIZ Schlüssel und Ersatzscheiben zum Austausch durch den Anlagenbetreiber vorzuhalten.
- Ansaugrauchmelder-Systeme sowie lineare Rauchmelder und lineare Wärmemelders in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten.
- Besondere automatische Brandmelder wie Ansaugrauchmelder (RAS), linienförmige Melder, Flammenmelder, Wärmeleitkabel sowie Infrarot- oder visuelle

Meldesysteme sind grundsätzlich je nach Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe darzustellen. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen intuitiv und ohne Hilfsmittel auffindbar und zugänglich sein.

2.5 Beschriftung der Brandmelder

- Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen.
- Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind mit Gruppen- und Meldernummer (z. B. 37/1, 37/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Schriftgröße mindestens 10 mm betragen.
- Für automatische Brandmelder sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen. Eine Kennzeichnung durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o. Ä. ist nicht zulässig.
- Die Größe der Beschriftung automatischer Brandmelder hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte bzw. die DIN 1450 und DIN 14623 einzuhalten:

bis 6 m:	mind. 16,0 mm Schriftgröße
bis 8 m:	mind. 20,0 mm Schriftgröße
bis 12 m:	mind. 30,0 mm Schriftgröße
bis 16 m:	mind. 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen, die größer als 16 m sind, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Raumhöhe (m)}}{0,3}$$

2.6 Laufkarten und Feuerwehrplan

- Die Laufkarten müssen nach DIN 14675 im Format DIN A 4 erstellt, bei der Brandschutzdienststelle eingereicht und freigegeben worden sein. Für den Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststellen Friedrichshafen und Überlingen sind Laufkartengröße, Anzahl und Layout gesondert abzustimmen. Hinweis: Grundsätzlich werden je Melderart eine Laufkarte zur Prüfung eingereicht (sowie FSE).
- Der Feuerwehrplan muss nach DIN 14095 sowie den jeweiligen Ausführungsbestimmungen erstellt, bei der Brandschutzdienststelle eingereicht und freigegeben worden sein.

2.7 Sonstige Zubehörteile

- Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden, Lüftungskanälen oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand über entsprechende Revisionsöffnungen zugänglich sein.
- Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern, sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Wird spezielles Werkzeug zum Öffnen dieser Abdeckungen benötigt, so ist dieses an der FIZ bereitzuhalten.
- Für die Zugänglichkeit zu verdeckten Brandmeldern ist grundsätzlich am FIZ das notwendige Hilfsmittel (z.B. Bockleiter) dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass der überwachte Bereich gut eingesehen werden kann. Der Lagerungsort ist in Ausnahmefällen mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und aus den Laufkarten ersichtlich sein.

Die Leitern sind gegen unberechtigtes entnehmen mit einer entsprechenden Schließung der Feuerwehr zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfungen der Bockleiter haben durch den Betreiber zu erfolgen.

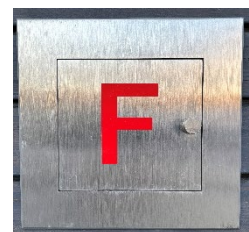
- Für Revisionsöffnungen die mit Bockleitern nicht erreichbar sind, ist im Objekt ein den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und UVV entsprechendes Arbeitsgerät (z. B. Hubbühne, o. ä.) vorzuhalten.
- Für Brandmelder in Doppelböden sind Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber) grundsätzlich beim FIZ zu hinterlegen. Fußbodenplatten dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein.



Bockleiter mit Leitersicherung

2.8 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Es dürfen nur Feuerwehr-Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Richtlinien des Verbands der Schadenversicherer (VdS) entsprechen.
- Der Einbau des Feuerwehr-Schlüsseldepots hat in unmittelbarer Nähe des Zuganges zur Feuerwehr-Informations-Zentrale in Wände des Mauerwerks zu erfolgen (Höhe \approx 1,20m)
- Der genaue Standort des Schlüsseldepots ist in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle festzulegen (siehe 1.3).
- Es sind FSD der Kategorie 3 zu verbauen. Auf dem FSD ist ein rotes „F“ nach DIN 14675 anzubringen.



Feuerwehr-Schlüsseldepot

- Das FSD muss über mindestens 2 Gebäudehauptschlüssel mit Einzelüberwachung verfügen. Je nach Gebäudestruktur können auch mehr Gebäudehauptschlüssel gefordert werden, dies kann den Einbau eines Feuerwehrschlüsselschrankes (FSS) erforderlich machen. Jeder Gebäudehauptschlüssel muss über eine separate Überwachung verfügen.
- Das Verwenden der werkseitig mitgelieferten „Dummyzylinder“ zur Befestigung von Gebäudehauptschlüsseln ist unzulässig.
- Elektronische Schließsysteme:
Bei der Verwendung von elektronischen Schließsystemen wie zum Beispiel (Transponder, Chip, Kombinationsschlüssel, Kartensystem) muss das elektronische Schließsystem die Funktion eines Generalhauptschlüssels aufweisen. Elektronische Schließsysteme mit zeitlicher Begrenzung sind zu vermeiden. Darüber hinaus müssen elektronische Schließsysteme folgende Anforderungen erfüllen:
 - Bei berührungslosen elektronischen Schlüsseln müssen die Funk-Kontaktpunkte an den gesicherten Türen intuitiv auffindbar sein.
 - Das Ansprechen der elektronischen Schlosssysteme ist ohne Zeitverzögerung sicherzustellen.
 - Der Betrieb der in den Türen installierten Schließmotorik muss auch bei einem Ausfall der Stromversorgung noch (z.B. über eigene Pufferakkus) möglich sein.

Im Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststelle Friedrichshafen gilt:

- Grundsätzlich sind zum Begehen der Außenhülle eines brandmeldeanlagenüberwachten Objektes ausschließlich mechanische Profilzylinder mit Flach- oder Wendeschlüssel vorzusehen.
- Wenn keine geeignete Fassadenfläche vorhanden ist, darf die Montage des FSD in einer Standsäule mit ausreichender Festigkeit erfolgen. Das Fundament für die Standsäule muss so ausgeführt werden, dass die Säule nur mit erheblichem Aufwand zu entfernen ist. Herstellerangaben sind zu beachten.



FSD in einer Standsäule mit roter Blitzleuchte

2.9 Blitzleuchte(n)

- Der Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.
- Ist diese Blitzleuchte - aufgrund der baulichen Gesamtsituation - nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere rote Blitzleuchten zu installieren. Selbige können mit Richtungspfeilen nach DIN 40 66 zum Feuerwehr-Schlüsseldepot versehen werden.
- Werden an eine FIZ mehrere Gebäude ohne eigene Kriterien (Objektkennung) angeschlossen, so sind diese Gebäude ebenfalls mittels roter Blitzleuchte zu kennzeichnen.
- Findet eine Standsäule Verwendung, so ist diese mit einer Blitzleuchte zu versehen, je nach Örtlichkeit ist der Zugangsbereich zur FIZ mit einer weiteren Blitzleuchte zu versehen.



Rote Blitzleuchte oberhalb des Schlüsseldepots zur Kennzeichnung desselben

Im Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststelle Friedrichshafen gilt:

Kennzeichnung von Untereinlagen über gleichen Hauptmelder:

- Werden an eine FIZ mehrere Gebäude (bspw. zusammenhängendes Werk, Schul-, Verwaltungs- oder Klinik-Areal) angeschlossen, so sind diese Gebäude mittels grüner Blitzleuchte zu kennzeichnen.



Grüne Blitzleuchte zur Kennzeichnung von Untereinlagen (Zuständigkeitsbereich Brandschutzdienststelle FN)

Kennzeichnung von Löschwassereinspeisungen

- Finden an einem Objekt mit Brandfrüherkennung Löschwassereinrichtungen in Form von Steigleitungen oder Einspeisestellen von Sprinkleranlagen Verwendung, so sind diese Einspeisestellen mit blauer Blitzleuchte zu versehen und bei Auslösung der Brandmeldeanlage anzu-steuern.



Blaue Blitzleuchte zur Kennzeichnung von Löschwassereinspeisungen (Zuständigkeitsbereich Brandschutzdienststelle Friedrichshafen)

2.10 Freischaltelement (FSE)

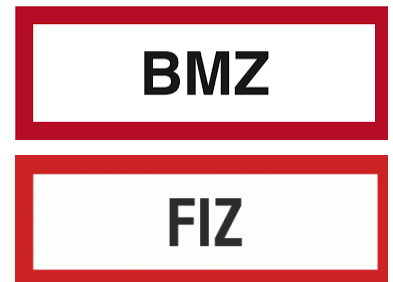
- Das Freischaltelement (mit VdS-Zulassung) ist im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots zu montieren.
- Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder - aber in einer eigenen Meldergruppe (99 oder 999) mit separater Laufkarte an die Brandmeldeanlage angeschlossen.
- Die Art des Freischaltelementes ergibt sich aus dem örtlich bereits verbauten Bestand.
- Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen, wie Räumungsalarm (Akustik), RWA-Anlagen, Ansteuerung von Brandschutztoren und Lüftungen etc. dürfen bei Auslösung des FSE nicht angesteuert werden.
- Das FSE ist ebenfalls mit einem roten „F“ zu kennzeichnen.



Freischaltelement mit Halbzylinder

2.11 Beschilderung

- Beschilderungen sind nach DIN 4066 auszuführen.
- Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepot zur Feuerwehr-Informationszentrale, ist, falls erforderlich, als „FIZ“ kenntlich zu machen.
- Der Zugang vom Feuerwehr- Schlüsseldepot zur Brandmelderzentrale ist als „BMZ“ zu beschildern.



Kennzeichnung BMZ bzw. FIZ nach DIN 4066

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Eingehende Meldungen in der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionärs

Wird eine Brandalarmmeldung oder eine Stör- bzw. Schlüsseldepotsabotagemeldung von der Brandmeldezentrale an die ÜE (Übertragungseinheit) übermittelt, so werden diese Brandalarmmeldungen ausschließlich an die Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionärs weitergeleitet. Die eingehende Brandalarmmeldung wird dann sofort auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben geroutet und dorthin zur Durchführung der weiteren Feuerwehralarmierungen übertragen. Die eingehenden BMA Störmeldungen und FSD Sabotagemeldungen werden hingegen durch die Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionärs oder eine andere nach Vorgaben der DIN bzw. VdS zertifizierte 24 h besetzte Stelle gemäß den mit dem Anlagenbetreiber vereinbarten Maßnahmen bearbeitet.

3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm

- Die Rückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm darf ausschließlich von der Feuerwehr durchgeführt werden, die Anzahl und Art der eingesetzten Einheiten ergeben sich aus der gültigen Alarm- und Ausrückordnung der zuständigen Gemeinde- oder Werkfeuerwehr.
- Technische Fehlalarme, Täuschungsalarme oder mutwillige Alarme werden entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommune auf Grundlage des Feuerwehrgesetzes § 34 abgerechnet.

3.3 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage

- Werden Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durchgeführt, die eine Auslösung der Brandmeldeanlage bewirken können, so ist die Service-Leitstelle des Konzessionärs im Vorfeld durch das Wartungspersonal zu informieren. Die entsprechende Ruf- oder Faxnummer wird dem Anlagenbetreiber durch den Konzessionär im Vorfeld bereitgestellt. Die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Wartungsarbeiten sind direkt zwischen Konzessionär und Anlagenbetreiber abzustimmen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass weder Wartungs- noch Probealarme und / oder technische (Sabotage) Meldungen auf die Integrierte Leitstelle Bodensee-Oberschwaben weitergeleitet werden.
- Fehlalarmierungen aufgrund unsachgemäßer Ab- und Anmeldungen gehen vollumfänglich zu Lasten und auf Kosten des Anlagenbetreibers.
- Werden Brandmeldeanlageanteile abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.
- Die Beendigung der Wartungsarbeiten ist der Service-Leitstelle des Konzessionärs unverzüglich durch das Wartungspersonal mitzuteilen.

3.4 Abschaltung von Brandmeldebereichen und Meldern

- Brandmeldebereiche oder Einzelmelder dürfen aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nur von Mitarbeitern, die vom Objektverantwortlichen autorisiert wurden, abgeschaltet werden. Eine Abschaltung durch die Feuerwehr wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Ist offensichtlich zeitnah kein autorisiertes Personal greifbar, so behält sich die Feuerwehr die erforderlichen taktischen Maßnahmen vor; beispielsweise ist dies eine kostenpflichtige Stellung einer Feuersicherheitswache mit geeigneten Fahrzeugen bis zum Eintreffen des Betreibers oder der Wartungsfirma.
- Werden Brandmeldebereiche betriebsbedingt abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z. B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.

3.5 Ortsfeste Löschanlagen

- Bei Brandmeldeanlagen, die durch ortsfeste Löschanlagen ausgelöst werden, ist jeweils eine zusätzliche Linienlaufkarte für alle Betriebsstellen der ortsfesten Löschanlagen (Sprinklerstation, Löschwassereinspeisungen, etc.) vorzusehen.
- Der Weg zu der Sprinklerzentrale ist im Objekt mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 („SPZ“) eindeutig zu kennzeichnen.



Kennzeichnung Sprinklerzentrale nach DIN 4066

- Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.
- Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien der Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.
- Nähere Einzelheiten zu ortsfesten Löschanlagen sind den jeweils gültigen Normen und technischen Regelwerken zu entnehmen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und am FAT als Einzelmelderidentifikation, mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen.
- Eine eventuelle Anbindung sonstiger ortsfester Löschanlagen hat so zu erfolgen, dass eine Auslösung eines Melders der Löschanlage mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches am FAT über Einzelmelderidentifikation angezeigt wird.

3.6 Objektfunkanlagen

- Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr- Objektfunkanlage vorliegt und diese an die Brandmeldeanlage gekoppelt ist, müssen die geltenden Vorgaben und Richtlinien eingehalten werden. Diese sind bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erfragen.
- Eine Objektfunkanlage ist gemäß der Technischen Richtlinien zu Errichten und Betreiben von Objektfunkanlagen des Landkreis Bodenseekreis zu errichten. (Ansprechperson: Stefan Wagner, Tel.: 07541 204-5355, E-Mail: digitalfunk@bodenseekreis.de)
- Wird eine Objektfunkanlage errichtet, erfolgt dies grundsätzlich über das genormte Feuerwehrgebäudefunk-Bedienfeld (FGB) nach DIN 14633 an der Erstanlaufstelle der Feuerwehr (FIZ).

4. Sonstiges

4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen

Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Feuerwehr und der zuständigen Brandschutzdienststelle in Absprache mit der Unteren Baurechtsbehörde vorbehalten. Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept - einschließlich der organisatorischen Maßnahmen - zu ergänzen.

Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten der Anlage.

4.2 Ergänzende oder ortspezifische Abweichungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

Abweichungen und Ergänzungen dieser Aufschaltbedingungen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

4.3 Neuaufschaltungen, Änderungen, Abnahmen und unterstützende Tätigkeiten an einer BMA sind kostenpflichtig.

Müssen aufgrund von Beanstandungen oder Mängeln Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden, sind diese ebenso kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tragen.

Vorliegende Technische Aufschaltbedingungen für den Bodenseekreis treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Friedrichshafen, im Dezember 2024

**Landratsamt Bodenseekreis
Rechts- und Ordnungsamt
Brand- und Bevölkerungsschutz**

Anhang

Übersicht der für die Aufschaltung zuständigen Brandschutzdienststellen im Landkreis Bodenseekreis:

Brandschutzdienststelle Landratsamt Bodenseekreis

Bermatingen	Daisendorf	Deggenhausertal	Eriskirch
Frickingen	Hagnau	Heiligenberg	Kressbronn
Langenargen	Markdorf	Meckenbeuren	Meersburg
Neukirch	Oberteuringen	Salem	Stetten
Tettngang	Uhdlingen-Mühlhofen		

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Friedrichshafen

Friedrichshafen	Immenstaad
-----------------	------------

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Überlingen

Überlingen	Sipplingen	Owingen
------------	------------	---------



Ansprechpersonen bei Fragen oder Unklarheiten

Brandschutzdienststelle Landratsamt Bodenseekreis

Stefan Amann

Vorbeugender Brandschutz

Tel.: 07541 204-5248

stefan.amann@bodenseekreis.de

Antragsstellung und Durchführung der Aufschaltung:

(Nur im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes → vgl. Anlage 1)

Sonya Joschika

Tel.: 07541 204-5068

sonya.joschika@bodenseekreis.de

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Friedrichshafen

Steffen Schmidt

Vorbeugender Brandschutz

Tel.: 07541 203-52200

vb-feuerwehr@friedrichshafen.de

Christian Müller

Vorbeugender Brandschutz

Tel.: 07541 203-52200

vb-feuerwehr@friedrichshafen.de

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Überlingen

Ludwig Ehing

Kommandant der Freiwilligen

Feuerwehr Überlingen

Tel.: 07551 99-1121

l.ehing@ueberlingen.de